

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 42 1001/1-II/9/83 | 25

Novelle zum Bundesbahngesetz 1969

11/SN-23/ME

A-1015  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
WienTelefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 835  
Durchwahl

Sachbearbeiter: MR Dr. Scholz

An das  
Präsidium des  
NationalratesW i e n

34 83

1983-11-03 *fischer**Dr Klausgruber*

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Abdrucke der ho. zum Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr für eine Novelle zum Bundesbahngesetz 1969 abgegebenen Stellungnahme zu übermitteln.

1983 10 29

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Allmuth*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 42 1001/1-II/9/83

Novelle zum Bundesbahngesetz 1969  
Z.Z. vom 15. 9. 1983,  
Zl. EB 559/42-II/2-1983A-1015  
**Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 52 35 11. 52 95 67 / Kl. 835  
Durchwahl****Sachbearbeiter: MR Dr. Scholz**

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
W i e n

Zu dem do. übermittelten Entwurf für eine Novelle zum Bundesbahngesetz 1969 (BGBl. Nr. 137/69), i.d.F. der Novellen BGBl. Nr. 392/1973 und 401/1975, beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen folgendes zu bemerken:

Im Hinblick auf den Umstand, daß die Österr. Bundesbahnen derzeit in großem Umfang gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, welche erhebliche budgetäre Belastungen bedeuten, begrüßt das Bundesministerium für Finanzen die mit dem vorl. Gesetzesentwurf verfolgte Absicht einer Neuregelung dieses Bereiches, dies insbesondere, da die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinne dieses Entwurfes in Zukunft durch die Österr. Bundesbahnen nur mehr bei Vorliegen einer entsprechenden Verordnung der Bundesregierung, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates gestattet sein wird und ein entsprechendes Verfahren (§ 22) auch hinsichtlich der bereits bestehenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen werden soll.

Entsprechend der ho. Stellungnahme unter Bundesministerium für Finanzen Zahl 42 1001/1-II/9/82 vom 14. 9. 1982 nimmt das Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis, daß die Belastungen, die den Österr. Bundesbahnen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erwachsen, in einer Beilage im Teilheft zum jeweiligen BVA für Kap. "ÖBB" gesondert dargestellt werden.

- 2 -

Das Bundesministerium für Finanzen erklärt sich sohin nach Maßgabe der folgenden Ausführungen mit dem do. vorgelegten Entwurf für eine Novelle zum Bundesbahngesetz 1969 unter der Voraussetzung einverstanden, daß hiedurch keine budgetäre Mehrbelastung des Bundes eintreten wird:

Zu § 2:

In dem neu hinzugefügten Satzteil des Abs. 1 ist der Passus "mit Bedacht auf öffentliche Interessen" überflüssig, da dieses Kriterium ohnehin bereits in der Definition des Begriffes "gemeinwirtschaftliche Leistungen" (Abs. 3) enthalten ist.

Der in der Neufassung des Abs. 1 entfallene (dzt. allgemein geltende) Passus "bei höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit des Betriebes" finden sich jetzt im Abs. 2, ist aber dort nur auf "gemeinschaftliche Leistungen" eingeschränkt. Diese Änderung erscheint jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn zumindest in den "Erläuterungen" klargestellt wird, daß der im Abs. 2 verwendete Begriff "kaufmännische Grundsätze" als Oberbegriff zu verstehen ist, der damit auch die "höchstmögliche Wirtschaftlichkeit" umfaßt.

Im Abs. 5 sollte es richtig "in einer Beilage des Teilheftes zum jeweiligen Bundesvoranschlag für das Kapitel ...." lauten, da formell gesehen ein "Teilheft zum Bundesvoranschlagsentwurf" nicht erstellt wird und das Teilheft bekanntlich nicht der Beschußfassung des Nationalrates unterliegt.

Der 2. Satz des Abs. 5 erscheint inhaltlich insoferne bedenklich, als einerseits eine plausible Begründung dafür fehlt, warum "nur die Hälfte der Ausgaben bzw. des Aufwandes für die Vorhaltung des Schienenverkehrswege" bei Benützung zur "Erbringung kaufmännischer Leistungen" darzustellen ist, und andererseits ungeregelt bleibt, wie bei Erbringung konkurrierender Leistungen (Leistungen nach kaufmännischen Grundsätzen und gemeinwirtschaftliche Leistungen) zu verfahren ist.

- 3 -

Zu § 16:

Wenngleich der im Abs. 2 erwähnten Möglichkeit, durch eigenes Bundesgesetz eine Finanzierungsgesellschaft zu gründen, an sich noch keine unmittelbare Rechtswirkung zukommt, sollte doch in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht - wie vorgesehen - die ASFINAG als Beispiel angeführt werden (dort ist eine andere Ausgangslage gegeben) und außerdem nicht vom "neuen Haushaltsgesetz" (dessen Wirksamwerden dzt. noch nicht feststeht), sondern besser von den "Haushaltsvorschriften" im allgemeinen gesprochen werden, wobei naturgemäß schon heute anwendbare Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit den bisherigen parlamentarischen Beratungen über die Haushaltsrechtsreform gewonnen wurden, als Orientierungshilfen heranzuziehen sein werden.

Zu § 18:

Im 2. Satz wäre in Übereinstimmung mit der im § 2 Abs. 7 vorgesehenen Neuregelung vor dem Worte "festzulegen" der Passus "unter Bedachtnahme auf allfällige Beitragsleistungen anderer Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 7)" einzufügen.

Die Formulierung des 3. Satzes steht mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen (Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 1 B-VG) nicht im Einklang. Da es dem (einfachen) Bundesgesetzgeber verwehrt ist, eine den Bundesvoranschlag betreffende, noch dazu über das jeweilige Finanzjahr hinausreichende Regelung zu treffen, könnte dem angestrebten Zweck im Rahmen dieses Gesetzes nur dadurch Rechnung getragen werden, daß anstelle der Worte "Im jeweiligen Bundesvoranschlag" folgender Passus aufgenommen wird: "In dem von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegenden Entwurf des jeweiligen Bundesvoranschlages ist ... aufzunehmen."

Zu § 22:

Ho. Erachtens sollte - der üblichen legislativen Vorgangsweise entsprechend - die Terminisierung nicht auf die Einbringung eines "Vorschlages" des Bundesministeriums für Verkehr, sondern auf die Erlassung der Verordnung durch die Bundesregierung abgestellt werden. Klarzustellen wäre außerdem, wie

- 4 -

mit jenen als übertragen geltenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu verfahren ist, die faktisch bereits vor dem Endtermin für die Verordnungserlassung eingestellt werden, zumal sich das Wort "weiterhin" im 2. Satz auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und nicht auf den o.a. Endtermin bezieht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Abdrucke der ho. Stellungnahme zugeleitet.

1983 10 29

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

